

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.85 vom 17. August 2020

BS Appellationsgericht, 2020-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2020.85

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.85 du 17 août 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.85 del 17 agosto 2020

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Entscheide der KESB kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden (Art. 450 Abs. 1 ZGB i.V.m. § 17 Abs. 1 des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes [KESG, SG 212.400]). Zuständig ist das Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 10 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gelten in Erwachsenenschutzsachen in erster Linie die Bestimmungen der Art. 450 ff. ZGB, subsidiär diejenigen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100) und schliesslich die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) in sinngemässer Ergänzung der kantonalen Erlasse (§ 19 Abs. 1 KESG in Verbindung mit Art. 450 ff. ZGB).

1.2 Der Beschwerdeführer ist als von der Verbeiständung betroffene Person nach Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB zur Beschwerde berechtigt. Da auch die weiteren Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

1.3 Im Erwachsenenschutzrecht können mit einer Beschwerde Rechtsverletzungen, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Unangemessenheit gerügt werden (Art. 450a Abs. 1 ZGB). Die Beschwerde ist damit ein vollkommenes Rechtsmittel, das eine umfassende Überprüfung des angefochtenen Entscheids in tatsächlicher wie rechtlicher Hinsicht erlaubt. Der Beschwerdeinstanz kommt mithin freie Kognition zu (Droese/Steck, in: Basler Kommentar, 6. Auflage 2018, Art. 450a ZGB N 4, 9). Zudem ist der Verlauf der Ereignisse seit Erlass des angefochtenen Entscheids im vorliegenden Urteil zu berücksichtigen (VGE VD.2019.12 vom 5. November 2019 E. 1.3, VD.2019.21 vom 13. Juni 2019 E. 6.1).

1.4 Der Verfahrensleiter des Verwaltungsgerichts kann eine mündliche Verhandlung ansetzen oder ■ wenn kein Anwendungsfall von Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) vorliegt bzw. die Durchführung einer Verhandlung nicht verlangt wird ■ stattdessen bloss eine Beratung anordnen oder den Entscheid mittels Zirkulationsbeschluss herbeiführen (§ 25 Abs. 2 VRPG). Im vorliegenden Fall haben die Beteiligten die Durchführung einer Verhandlung nicht verlangt. Der Entscheid kann mittels Zirkulationsbeschluss getroffen werden.

E. 2

2.1 Gemäss Art. 423 Abs. 1 ZGB entlässt die Erwachsenenschutzbehörde den Beistand oder die Beiständin, wenn entweder die Eignung für die Aufgaben nicht mehr besteht (Ziff. 1) oder ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt (Ziff. 2). Die Entlassung kann von der betroffenen Person beantragt werden (Art. 423 Abs. 2 ZGB). Der Vertrauensverlust

der verbeiständeten Person zum Beistand kann ein wichtiger Grund im Sinne von Art. 423 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB darstellen (vgl. Vogel, in: Basler Kommentar, a.a.O., Art. 423 ZGB N 26). Die Entlassung des bisherigen Beistandes führt zu einem Mandatsträgerwechsel und der Ernennung eines neuen Beistandes.

2.2 Im Antrag auf einen umgehenden Mandatsträgerwechsel beschwerte sich der Beschwerdeführer in diversen Punkten über C____. Er betrachtete das Vertrauensverhältnis als gestört (Antrag des Beschwerdeführers vom 9. Januar 2020). Die KESB entsprach dem Antrag des Beschwerdeführers mit Entscheid vom 27. März 2020 und ernannte als neuen Beistand C____. Dagegen reichte der Beschwerdeführer entgegen seinem ursprünglichen Antrag auf umgehenden Mandatsträgerwechsel Beschwerde beim Verwaltungsgericht ein (Beschwerde vom 1. April 2020). Die KESB kündigte daraufhin zwar an, ihren Entscheid betreffend Mandatsträgerwechsel in Wiedererwägung zu ziehen (Stellungnahme der KESB vom 24. April 2020). Anlässlich der telefonischen Anhörung des Beschwerdeführers durch die KESB am 27. April 2020 stellte sich jedoch heraus, dass der Beschwerdeführer doch keine weitere Zusammenarbeit mit B____ mehr wünsche. Im Widerspruch zu seiner Beschwerde sei er mit dem Mandatsträgerwechsel einverstanden (Schreiben der KESB vom 27. April 2020, Aktennotiz der KESB vom 27. April 2020).

Offenbar entspricht es gar nicht oder zumindest nicht mehr dem Willen des Beschwerdeführers, sich gegen den Mandatsträgerwechsel zur Wehr zu setzen. Diese Annahme verstärkt der Umstand, dass der Beschwerdeführer vermehrt Unzufriedenheit über B____ als ehemaligem Beistand ausgedrückt hat (vgl. Schreiben der KESB vom 27. April 2020, Aktennotiz der KESB vom 27. April 2020, Antrag des Beschwerdeführers vom 9. Januar 2020). Der Beschwerdeführer hat das Vertrauen in B____ verloren. Der Vertrauensverlust des Beschwerdeführers besteht entgegen seinen Ausführungen weiterhin (vgl. Schreiben der KESB vom 27. April 2020; Aktennotiz der KESB vom 27. April 2020). Somit liegt ein wichtiger Grund im Sinne von Art. 423 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB für die Entlassung des Beistandes vor. Der Mandatsträgerwechsel ist folglich begründet und der angefochtene Entscheid der KESB vom 27. März 2020 ist nicht zu beanstanden.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 800.■ (§ 30 Abs. 1 VRPG, § 23 Abs. 1 des Reglements über die Gerichtsgebühren [SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.